

Entwurf für einen Mietvertrag zwischen dem APV Bischofstein und der Pfadfinderabteilung Bischofstein die Baracken am Eidgenossenweg betreffend.

Der Altpfadfinderverband Bischofstein (APV) als Eigentümer der Baracken am Eidgenossenweg und Mieter des des SBB gehörenden Areals am Bahndamm bei St. Jakob schliesst mit der Pfadfinderabteilung Bischofstein (Abt. BI) folgenden

M I E T V E R T R A G

ab:

§ 1 Mietobjekt, Mietdauer und Kündigung

Die Miete der aus drei Einheiten bestehenden Baracke am Eidgenossenweg beginnt, sobald diese sich in vertragsgemäsem Zustand befinden.

Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht der SBB gegenüber dem APV, das automatisch auch für die Abt. BI Geltung hat.

Bei Nichtgebrauch einer oder mehrerer Barackeneinheiten durch die Abt. BI bleibt dem APV das Recht der Weitervermietung vorbehalten.

§ 2 Mietzins

Der jährliche Mietzins beträgt 200.--Fr. und ist spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 3 Heimchef

Die Abt. BI ist verpflichtet einen Heimchef mit mindestens einjähriger Amtsdauer zu ernennen.

Der Heimchef hat seinen Wohnsitz in Basel & Umgebung und muss telephonisch direkt erreichbar sein.

Der Heimchef ist der dem APV direkt verantwortliche Vertreter der Abt. BI.

Die weiteren Kompetenzen und Aufgaben des Heimchef regelt eine spezielle Heimordnung.

§ 4 Vertragszweck

Die Baracken werden der Abt. BI für Sitzungen, Kurse, Höcke, etc. vermietet.

Die Einzelheiten über die Art der Benützung regelt eine spezielle Heimordnung.

§ 5 Unterhalt der Baracken

Die Abt. BI hat sämtliche während der Mietdauer auftretenden Mängel dem APV anzuzeigen.

Kleinere Reparaturen (Fensterscheiben, Türschlösser, etc.) bis zum Totalbetrage von Fr. 50.-- fallen zu Lasten der Abt. BI

Die Kosten grösserer Reparaturen werden wie folgt verteilt:

- der APV übernimmt sämtliche Materialkosten
- die Abt. BI übernimmt die Kosten für den Arbeitsaufwand.

Aenderungen am Mietobjekt sind nur mit Einwilligung des APV statthaft.

Die Abt. BI ist verpflichtet die Baracken nebst Inventar (insbesondere Heizöfen) in gutem und sauberem Zustande zu halten und ist für Beschädigungen, die nicht Folgen ordnungsgemässer Benützung sind, über ~~den~~ oben genannten Kostenverteilung hinaus schadenersatzpflichtig.

Zerbrochene Scheiben und defekte Türschlösser sind sofort zu ersetzen.

§ 6 Untermiete

Die Untermiete ohne Einwilligung des APV ist untersagt.

§ 7 Ordnung und Reinlichkeit

Die Pflichten der Abt. BI betreffend die Reinigung der Baracken und deren Umgebung regelt eine spezielle Heimordnung.

§ 8 Elektrizität und Heizung

Elektrizitäts- und Heizungskosten gehen zu Lasten der Abt. BI

§ 9 Mietbeendigung

Bei Beendigung der Miete hat die Abt. BI die Baracken in besenreinem Zustand zurückzugeben. Instandstellungskosten werden nach der Regelung des § 5 dieses Mietvertrages übernommen.

§ 10 Inventar

Ein detailliertes Inventar über die Gegenstände, die zum Mietobjekt gehören, ist in einer speziellen Heimordnung enthalten.

§ 11 Heimordnung

Eine vom APV erlassene und von der Abt. BI genehmigte Heimordnung welche u.a. die in §§ 3, 4, 7, 10 erwähnten Punkte regelt, bildet Bestandteil dieses Mietvertrages.

§ 12 Nichteinhalten des Mietvertrages

Bei Nichteinhalten des Mietvertrages ist eine Kündigung nach OR Art. 267 Ziff.2 vorbehalten.